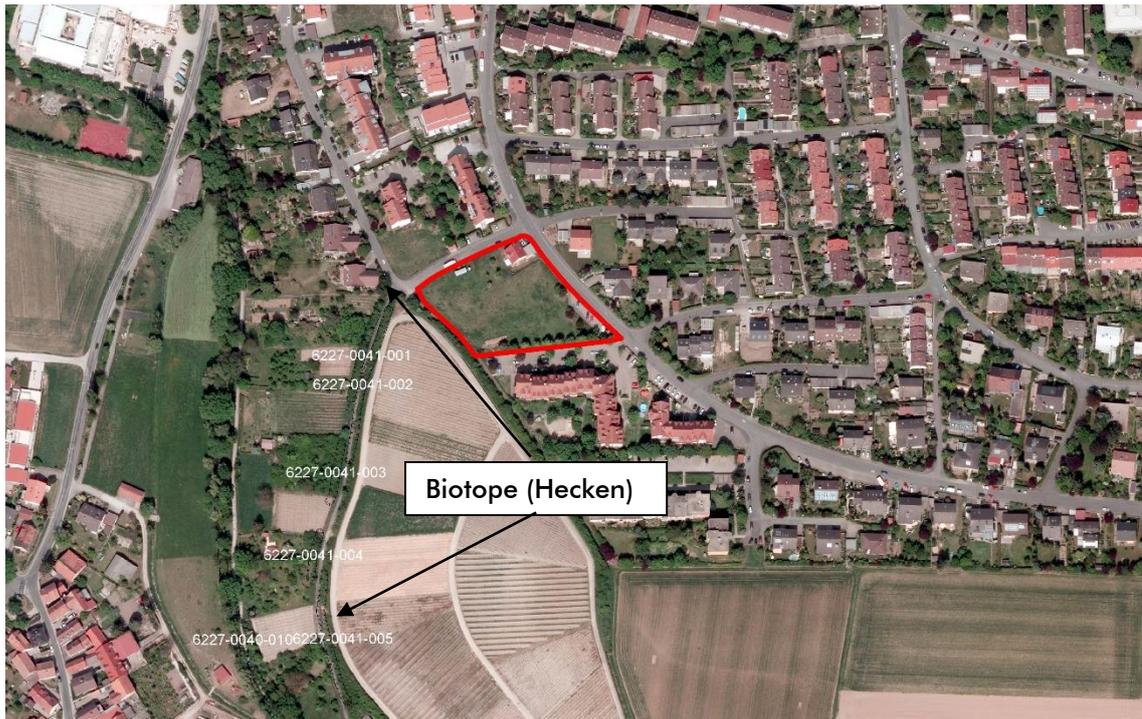


Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1 Anlass und Ausgangssituation

Mit der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Klettenberg Süd“ bereitet die Stadt Kitzingen auf einer Fläche von ca. 0,53 ha die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets mit ca. 9 Bauplätzen in Ergänzung der nördlich, östlich sowie südlich umgebenden Wohnbebauung vor. Das Wohngebiet schließt direkt an die im Zusammenhang bebauten Flächen an und rundet die Bebauung an der „Böhmerwalstraße“ sinnvoll ab.



Lage des Plangebiets, Luftbild mit Biotop, unmaßstäblich (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Geltungsbereich selbst umfasst eine unbebaute intensiv gepflegte Grünfläche; lediglich im Nordosten befindet sich ein Wohnhaus mit Hausgarten jüngeren Baujahres. Im Norden ist eine Gruppe von Einzelsträuchern vorhanden. Die Grünfläche wird im Süden von einer Kastanienreihe, die auf einer Böschung oberhalb steht, eingerahmt. Der südöstliche Rand ist weitgehend mit Ziersträuchern bepflanzt. Im Westen grenzt ein asphaltierter Fußweg. Dahinter ist eine, in einen Maschendraht verwachsene Hecke vorhanden. Die Grünfläche liegt, bis auf im Westen, umgeben von einem bereits wohnbaulich genutzten Bereich. Direkt westlich grenzen ausgedehnte, strukturarme und intensiv genutzte Weinbergsflächen an. Entlang der Weinbergsfläche ziehen sich in der Bayerischen Biotopkartierung erfasste Hecken.

Die Grünfläche wird intensiv durch Hundebesitzer zum freilaufen der Hunde genutzt.

Prägende und als Lebensräume für besondere Artenvorkommen bedeutende Vegetationsstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Nachweise von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind in der Artenschutzkartierung Bayern für das Plangebiet nicht verzeichnet.

Die geringe Größe des noch unbebauten Geländes sowie die hohe Nutzungsintensität im nahen Umfeld weisen auf eine untergeordnete Bedeutung des überplanten Bereichs für lokale Populationen streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten hin.

Um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und aufgrund des nicht generell auszuschließenden Vorkommens europarechtlich geschützter Arten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Planungsvorhaben durchzuführen. Das Vorgehen orientiert sich dabei grundsätzlich an den Hinweisen zur Erarbeitung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP, 01/2015) und der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern), wird hinsichtlich der Untersuchungstiefe und des Untersuchungsumfangs jedoch den projektspezifischen Anforderungen angepasst.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Eine Prüfung von Verboten bezüglich der nationalen „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können, erfolgt nicht, da diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden müssen.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 08/2012)
- Abschichtungstabelle der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das TK-Blatt 6227 Iphofen (10/2015)
- Ortseinsicht im Herbst 2015

2 Wirkungen des Planungsvorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Baufeldräumung mit Verlust einer intensiv gepflegten Grünfläche und Beseitigung von Vegetationsbeständen (Bauvorbereitung)
- ggf. erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge, Baustelleneinrichtung
- zeitlich begrenzte, erhöhte Lärmentwicklung, diffuse Staubemissionen, Erschütterungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge)

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- dauerhafte Flächenumwandlung durch zusätzliche Überbauung und Versiegelung einer derzeit unbebauten Grünfläche
- Veränderung der Vegetationsstruktur durch Nutzungsintensivierung und Bepflanzung der verbleibenden Freiflächen (Pflanzgebote für private Grundstücksflächen, Randeingrünung, Baumpflanzungen im Straßenraum)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- eine relevante Zunahme des Verkehrsaufkommens (Anliegerverkehr) mit störenden Lärmbelastungen oder Kollision) ist aufgrund der geringen Anzahl geplanter Bauplätze nicht zu erwarten
- störende Benachbarungswirkungen (Unruhe durch private Gartennutzung, Spaziergänger) auf das Artenpotenzial der näheren Umgebung können aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets als Lebensraum und der hohen Nutzungsintensität der umgebenden Nutzungen (Vorbelastungen) vernachlässigt werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung allgemeiner Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten; diese sind in den Festsetzungen und Hinweisen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ enthalten:

- zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsbeständen sowie Gehölzrodungen
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen genannt zu werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Die sog. CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für das Planungsvorhaben der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation – Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Entsprechende Vorkommen sind aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse und der Biotopausstattung im Plangebiet auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot

Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs, und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Maßnahmen des Bebauungsplans kann aufgrund des erwarteten Verkehrsaufkommens für alle potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Eingrenzung des relevanten Artenspektrums und Übersicht der potenziell betroffenen Tierarten

In Orientierung an den „Hinweisen“ der Obersten Baubehörde¹ lässt sich das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum für das geplante Vorhaben ermitteln. Aufgrund des Verbreitungsgebiets in Bayern, der Lebensraumausstattung im Plangebiet, des Gefährdungsgrades der Arten und ihrer besonderen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Planungsvorhaben werden einzelne Arten und Artengruppen als potenziell betroffen eingestuft und andere als nicht relevant im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben bewertet.

Diese sog. Abschichtung und der Ausschluss nicht relevanter Arten wird auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen (Verbreitungsraum, Rote Liste, Biotopkartierung, ASK) unter Bezugnahme auf die internetgestützte Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vorgenommen.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber dem Planungsvorhaben – hier v.a. gegenüber der zusätzlich möglichen anlagebedingten Flächeninanspruchnahme – zu.

Die als planungsrelevant erfassten vertieft zu prüfenden Arten werden im Sinne einer worst-case-Betrachtung – das heißt ohne detaillierte Erhebungen des Artenbestands – weiteren Prüfschritten unterzogen.

Im Folgenden werden die Vorkommen sowie mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die relevanten Arten/Artengruppen betrachtet:

¹ OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (01/2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Säugetiere – Fledermäuse

Artnachweise der Artenschutzkartierung Bayern liegen für das Plangebiet nicht vor. Auch wurden von für die Pflege der Grünfläche zuständigen Personal bisher keine Fledermäuse auf der Fläche gesichtet. Die vorhandenen Bäume weisen keine Strukturen auf, die sich als Fledermausquartiere eignen (Höhlen, Rindenverstecke, Spalten als mögliche Wohn- und Ruhestätten). Der Durchmesser der vorhandenen Bäume (Kastanienreihe) liegt zwischen 20 und 30 cm. Eine Nutzung des Geltungsbereichs als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die vorhandene Kastanienreihe wird erhalten und ist vom Eingriff nicht betroffen.

Eine Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdgebiet oder auf dem Durchflug ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der offenen Fläche inmitten der bebauten Bereiche ist das Plangebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat der Arten jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund des Fehlens von Fledermausquartieren im Plangebiet und der nur kleinflächigen zusätzlichen Bebauung können erhebliche **Störungen von Tieren oder die Tötung von Individuen** der das Plangebiet potentiell nutzenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Gefährdung bzw. Tötung einzelner Individuen ist nicht gegeben.

Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwintungszeiten, wie bspw. Beunruhigung durch Erhöhung der Nutzungsfrequenz, zusätzliche Lärmbelastungen oder optische Reize, sind aufgrund der schon vorhandenen Nutzungen und Bebauung im unmittelbaren Umfeld nicht zu erwarten.

Ebenso ist eine signifikante **Erhöhung des Tötungsrisikos**, bspw. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs (Erschließung, Stellplätze, geringe Fahrgeschwindigkeiten) unwahrscheinlich.

Vorkommen von **weiteren gemeinschaftsrechtlich geschützten Säugetierarten** nach Anhang IV b) FFH-RL sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt und können aufgrund der Verbreitung in Bayern, ihrer Habitatansprüche und der Biotopausstattung im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG sind demnach für Fledermäuse noch für andere gemeinschaftsrechtlich geschützte Säugetiere durch das Planungsvorhaben **nicht veranlasst**.

Das Vorkommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten der Tiergruppen **Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter** wird ausgeschlossen. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Arten dieser Artengruppen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Geeignete Lebensraumstrukturen wie Rohbodenstandorte mit grabbarem Material für die **Zauneidechse** sind innerhalb des Geltungsbereichs ggf. punktuell vorhanden. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Störungen durch die intensiven Nutzungen und das Vorkommen von Fressfeinden, wie bspw. die Hauskatze, ist die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Reptilien zu vernachlässigen. Zusätzliche Störungen, Schädigungen oder Tötungen durch das Planungsvorhaben sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot

Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Eingrenzung des relevanten Artenspektrums und Übersicht der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Bewertung des aktuellen Vogelbestandes innerhalb des Plangebiets basiert auf Ortseinsicht sowie Auswertung vorhandener Daten. Es wurden keine Brutvorkommen erfasst.

Vorkommen einiger Vogelarten, für die - gesamträumlich gesehen - die Habitatbedingungen erfüllt wären, deren standörtliche Grundbedürfnisse in und um das Plangebiet jedoch nicht vorhanden sind, können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der mögliche Brutvogelbestand, der aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung im Wirkraum der geplanten Siedlungsentwicklung vorhanden sein kann, herangezogen.

Vogelarten, die aufgrund der Habitatansprüche und des Gesamtlebensraums als potenziell vorkommend (Brutvogel, Nahrungsgast) eingestuft werden müssen, werden im Sinne des „worst-case“-Ansatzes wie nachgewiesene Arten behandelt. Arten gleicher Habitatansprüche werden zu Gilden (ökologische Gruppe) zusammengefasst.

Das Hauptaugenmerk in der vorliegenden Prüfung wird auf die siedlungsgebundenen Vogelarten gelegt, die ihre Brutplätze in den umliegenden strukturreichen Gärten bzw. hier ihre prioritären Nahrungssuchgebiete besitzen.

Bei einer Vielzahl der zu prüfenden europäisch geschützten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, ungefährdete „**Allerweltsarten**“ (z.B. Amsel, Buchfink, Fitis, Heckenbraunelle, Kohlmeise, etc.). Ihre Wirkungsempfindlichkeit ist unter Berücksichtigung der ausreichenden Rückzugsräume in der näheren und weiteren Umgebung gegenüber den spezifischen Wirkungen des geplanten Vorhabens so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Arten werden gegenüber dem Vorhaben als unempfindlich eingestuft.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Baumreihe sowie Einzelsträucher vorhanden, die möglicherweise von gehölzbrütenden Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden. Das Vorkommen von verbreiteten **Vogelarten, die in Gehölzen brüten** kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Geltungsbereichs potenziell vorkommende Vogelarten, deren Lebensraumsprüche weniger speziell ausgelegt sind und die sowohl die Gehölzbestände im Siedlungsbereich als auch Hecken und vereinzelte Gehölze auf benachbarten Grundstücken besiedeln, nutzen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche; aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut ist es jedoch als wenig bedeutsames Nahrungsrevier zu beurteilen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wie Erhalt des Baumbestandes und Bodenabtrag im Winter kann eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Auch Brutstandorte von **bodenbrütenden Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur** wie zum Beispiel Feldlerche, Feldsperling, Goldammer oder Wiesenschafstelze sind innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Kleinflächigkeit des unbebauten Areals und der bereits hohen Nutzungsfrequenz und Störungen auf unmittelbar benachbarten Grundstücken unwahrscheinlich.

Die Bauzeit führt zu einer Zunahme der **Störungsfrequenzen** im unmittelbaren Baumfeld. Aufgrund der angrenzenden Siedlungsflächen ist jedoch von einer Vorbelastung durch Lärm, Beunruhigung durch Spaziergänger, Erholungssuchende und Haustiere sowie den benachbarten Gartenbaubetrieb auszugehen, so dass temporäre zusätzliche Störwirkungen als unerheblich einzustufen sind.

Baubedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung einzelner Individuen im Zuge der Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden; bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder die Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze werden auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vogelarten beschränkt und Beeinträchtigungen potenzieller Brutplätze somit vermieden.

Da es sich nicht um essenzielle Nahrungslebensräume potenziell betroffener Vogelarten handelt, wird es trotz des Verlustes von Teillebensräumen infolge der **anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung** nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen führen. Durch die Erhaltung von relevanten Lebensraumstrukturen wie die Heckenstrukturen westlich des Geltungsbereiches sowie keine Veränderungen in den angrenzenden Siedlungsbereichen - kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Habitatqualität mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine signifikante **Erhöhung des Tötungsrisikos**, bspw. durch Kollision mit Fahrzeugen ist aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten (Stellplatzbereiche, innere Erschließung) innerhalb des Plangebiets unwahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (zeitliche Beschränkung von Bodenarbeiten sowie Gehölzrodungen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit der jeweils betroffenen Vogelarten) ist **kein Tatbestand eines Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG** erfüllt.

5 Gutachterliches Fazit

Potenzielle Vorkommen einzelner siedlungsgebundener Vogelarten sowie Arten der halboffenen Landschaft können nicht generell ausgeschlossen werden. Brutnachweise liegen jedoch nicht vor und sind unwahrscheinlich. Mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Für die gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ergeben sich durch die mit der 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Burggraben Ost“ verbundenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, wenn folgende **konfliktvermeidende Maßnahmen** Beachtung finden:

- Bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten, d.h. von

Anfang September bis Ende Februar. Alternativ ist vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.

- Durchführung von Gehölzrodung nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar
- Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden.

6 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2011): Biotopkartierung Bayern, Bezirk Unterfranken. Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2012): Artenschutzkartierung Bayern – ortsbezogene Nachweise. Augsburg

BEZZEL, E. GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011

MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Fassung mit Stand 01/2015. München.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Internet:

www.gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Internetinformationsdienst Naturschutz: www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de

www.rote-listen.de

www.wisia.de

7 Anhang zur saP – Abgrenzung des zu prüfenden Artenspektrums

Vorkommen in TK-Blatt 6227 (Iphofen)

Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Hecken und Gehölze Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	g				1	1
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?	4			1	1
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?		2		1	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g				1	3
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g				1	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g	1	4		1	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	g				1	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?	1				1
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		u	?					2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g	4			1	1
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g	4	4		1	1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u			4		1	1

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					EZA					Hecken	Streuobst	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W					
Accipiter gentilis	Habicht	3		u				g						2				2
Accipiter nisus	Sperber			g	g			g	g				2	2	2			2
Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	s				?					2		2			3
Apus apus	Mauersegler	V		u				u										1
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g					3					
Asio otus	Waldohreule	V		u									1		2			2
Aythya ferina	Tafelente			g	g			g	g			g						1
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g			g					2		2			2
Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	s				s					2		2			2
Circus cyaneus	Kornweihe	1	2					g					1					
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	2	s											2			
Coloeus monedula	Dohle	V		s									2					1
Columba oenas	Hohltaube	V		g				?					2					
Corvus frugilegus	Saatkrähe	V		g				g					1		2			1
Coturnix coturnix	Wachtel	V		u									2					
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g				g					2	2	2			2
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	g									3
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	u				u										1
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u				u					1	2				2
Dryocopus martius	Schwarzspecht	V		u				u					3					2
Emberiza calandra	Graumammer	1	3	s									1					
Emberiza citrinella	Goldammer	V		g				g					2		2			
Emberiza hortulana	Ortolan	2	3	s									1	2	2			
Falco subbuteo	Baumfalke	V	3	g				g					2					
Falco tinnunculus	Turmfalke			g				g					1	2	2			2
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	V	3	u														2
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			g									3					2
Hippolais icterina	Gelbspötter			u				u					3					2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u				u										1
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	s									1		3			2
Lanius collurio	Neuntöter			g				g					1					1
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3		g										3				
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g									2		2			2
Milvus migrans	Schwarzmilan	3		g	g								1					
Milvus milvus	Rotmilan	2		u	g								2					
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		u									3					

Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g									2					3
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g				g					2	2	2			2
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	s									1					
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	g				g					2		2			
Phalacrocorax carbo	Kormoran	V		u				g										2
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u				u					2					2
Picus canus	Grauspecht	3	2	s				u					2	2				2
Picus viridis	Grünspecht	V		u				u					1	1				1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	s				s							3	3		
Spinus spinus	Erlenzeisig			g	g			g	g	g			g	2				2
Streptopelia turtur	Turteltaube	V	3	g									2					
Strix aluco	Waldkauz			g				g					2					2
Sylvia communis	Dorngrasmücke			g									2		2			
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		?				g					2		3			2
Tyto alba	Schleiereule	2		u									2		2			1
Upupa epops	Wiedehopf	1	2	s										2	2			

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u				1	
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u				1	

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	s	2				

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwamliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen

W Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (10/2015)